





Rechtssetzungsverfahren mit Bedeutung für die sächsische Kreislaufwirtschaft

Maßgebliche Rechtsebenen

EU-Ebene:

Kreislaufwirtschaftspaket,

Massnahmeplan unter anderem mit:

- Novelle des Düngemittelrechtes durch EU-Verordnung
- Kunststoffstrategie

Sog. „Kleines“ EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft vom 30.Mai 2018

- Novellierte Abfallrahmenrichtlinie,
- Änderungen der Batterierichtlinie, der Altfahrzeugrichtlinie, der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle und über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Rechtssetzungsverfahren mit Bedeutung für die sächsische Kreislaufwirtschaft

Zielstellungen des „kleinen“ EU-Legislativpaketes:

Anhebung und Neuberechnung der Recyclingquoten

Weitere Reduzierung der Deponierung von Abfällen

Verschärfung und Ausdehnung von Getrenntsammlungspflichten für
Abfälle zur Verwertung (Insbesondere Bioabfälle)

Detailliertere Vorgaben für die Umsetzung der Produktverantwortung
und die diesbezüglichen Rücknahmesysteme

Verstärkung der Vermeidung von Abfällen (u.a. von Lebensmittel-
abfällen) und flankierende Maßnahmen

Rechtssetzungsverfahren mit Bedeutung für die sächsische Kreislaufwirtschaft

Ende der Umsetzungsfrist der geänderten Richtlinien in
nationales/deutsches Recht: 04.07.2020

Sonstiges:

Kunststoffstrategie,

- Verbot einiger weniger Kunststoff-Einweg-Gegenstände
- Perspektive der Ausdehnung auf weitere Kunststoff-Einweg-Gegenstände
- Kampagne zur freiwilligen Selbstverpflichtung von privaten und öffentl. Akteuren

Änderung der Ökodesign-Richtlinie

- Betonung von Kreislaufwirtschaftsaspekten in künftigen Produktvorschriften
- Durchführungsverordnung über Anzeige- und Fernsehgeräte

Rechtssetzungsverfahren mit Bedeutung für die sächsische Kreislaufwirtschaft

Entwicklungen auf Bundesebene

I Verpackungsgesetz

Inkrafttreten am 1. Januar 2019

Herausgehobene neue Regelungen:

Stärkung der Position der örE gegenüber dualen Systemen, § 22 Abs. 5

- Festlegung der Art des Sammelsystems, von Art und Größe der Sammelbehälter, Häufigkeit und Zeitraum der Behälterentleerungen
- Sicherheitsleistungen berücksichtigen jetzt auch entgangene Erlöse oder Mehrkosten der örE
- einheitliche Wertstoffsammlung von LVP und stoffgleichen NVP kann verlangt werden

Rechtssetzungsverfahren mit Bedeutung für die sächsische Kreislaufwirtschaft

Verpackungsgesetz

Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

- Verpflichtung der dualen System mit Entgelten Anreize zu schaffen, für
- Verwendung besser recyclingfähiger Materialien und Verwendung von Recyclaten

Einrichtung einer zentralen Stelle

Aufgaben:

- Registrierung dualer Systeme
- Überprüfung der Vollständigkeitserklärungen von Verpackungsherstellern
- Prüfung der Mengenstromnachweise
- Weiterleitung von Meldungen über Verstöße an die Landesbehörden

Rechtssetzungsverfahren mit Bedeutung für die sächsische Kreislaufwirtschaft

I Stand zur zentralen Stelle:

Die Trägerschaft ist geklärt.

Es läuft der Organisationsaufbau

Aktuell finden Gespräche mit Vertretern der Länder statt, um die Abgrenzung der Aufgaben abzustimmen und die zentrale Stelle zur Erledigung ihrer Aufgaben zu ertüchtigen

Aktuell Diskussion über Umfang der Übergangsvorschrift zur Fortgeltung von Abstimmungserklärungen. Anpassung an VerpackG erforderlich, 2 Jahre Übergang. SMUL: Vor 31.12.2018 ausgelaufene ABE müssen neu verhandelt werden.

Rechtssetzungsverfahren mit Bedeutung für die sächsische Kreislaufwirtschaft

Weiterhin auf Bundesebene:

Neue Gewerbeabfallverordnung seit August 2017,

Ziel: Erfüllung der eu-rechtlichen Recyclingquoten

- konsequente Getrennthaltung und –sammlung von verwertbaren Abfällen analog zu Haushaltungen,
- konsequente Getrennthaltung und –sammlung von Bau- und Abbruchabfällen
- Technische Anforderungen an Trenn- und Sortieranlagen, z. B. NIR, Beschränkung der Bagger- und Handsortierung

Hinweise für bundesweit einheitlichen Vollzug sollen folgen

Rechtssetzungsverfahren mit Bedeutung für die sächsische Kreislaufwirtschaft

Offen:

- Verwertung mineralischer Abfälle: MantelV im Bundesrat

AG der Länder um vollzugsfähige Regelungen bemüht.

Ausgang ungewiss,

ev. auch Neustart nach Abkopplung der Novelle zur BBodSchV

Rechtssetzungsverfahren mit Bedeutung für die sächsische Kreislaufwirtschaft

- Länder sind mit Vollzug verantwortlich für das Erreichen erhöhter oder neuer Verwertungsquoten:

Z.B. für Siedlungsabfall

für Verpackungsmaterialien

für Abfälle aus Gewerbe

für Abfälle unter Produktverantwortung

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

Weitere grundlegende Zielrichtungen der Abfall- und Stoffpolitik:

Ressourcenschonung durch Umformung der Abfallwirtschaft nach dem Leitbild der Kreislaufwirtschaft

Reduzierung von Schadstoffen, Thema: POP-Stoffe/HBCD, PCB, PCP u.a.,
Thema: „Non-Toxic-Environment“

Umsetzung durch abfallwirtschaftliche Planung der öRE und des Freistaates,
Controlling der Entwicklung durch Dokumente und Berichte

Landesabfallrecht muss Erreichung der Zielstellungen unterstützen!!!

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

Der Raum für ein Landesabfall- und Bodenschutzgesetz ist „bescheiden“

Ansatz des SMUL

Zielrichtungen der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes stärken

Vollzugserfahrungen berücksichtigen

Bewährtes belassen und optimieren

Umsetzung übergeordneter Anforderungen erleichtern

Landesspezifika aufgreifen

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

Zentrale Regelungen im Einzelnen. Was soll kommen?

Teil Abfallbewirtschaftung

§ 1 Ende der Abfalleigenschaft

- Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens ist nachvollziehbar zu dokumentieren
- Für Abfälle im behördlichen Nachweisverfahren (gefährliche Abfälle) ist bei einem Verwertungsverfahren mit bloßer Sichtung für das Ende der Abfalleigenschaft die Behörde zu beteiligen.

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

§ 4 Anzeigeverfahren für Sammlungen (*gewerblich und gemeinnützig*)

Erhebung von Verwaltungskosten für die Durchführung von Anzeigeverfahren

Jährliche Berichtspflicht für Träger der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung über Art und Menge der gesammelten Abfälle je Landkreis an zuständige Behörde.

§ 5 „Wild“ (d. h. *nicht rechtskonform*) lagernde Abfälle

Entsorgungszuständigkeit für illegal oder „aufgedrängt“ widerrechtlich lagernde Abfälle auf öffentlich zugänglichen Flächen, grundsätzlich Verursacher bzw. Abfallbesitzer. Ist privater Eigentümer rechtlich zur Öffnung seines Grundstücks verpflichtet und kein Verursacher zu bestimmen: Zusammentragen und Bereitstellen durch örE.

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

§ 6 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Pflicht der örE zur Aufstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes als Grundlage der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit im eigenen Zuständigkeitsbereich, Umfangreiche Vorgaben zum Inhalt und Synchronisierung zu den Anforderungen an den Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen.

Inhalte:

Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie mit Maßnahmen für die Bewirtschaftung der überlassenen Abfälle, insbesondere unter Berücksichtigung der Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen und Papier-, Metall, Kunststoff- und Glasabfällen.

Pflicht zur Erstellung einer jährlichen Abfallbilanz

Pflicht zur Veröffentlichung von Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

Hintergrund zu § 6:

EU und Bund setzen anspruchsvolle Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling von Siedlungsabfällen.

Die Träger der öffentlich-rechtlichen Entsorgung sind ein wichtiger Akteur um die Quoten zu erreichen.

Dies setzt eine dezidierte konzeptionelle Betrachtung der Abfallströme voraus, die im Abfallwirtschaftskonzept ihren Niederschlag finden muss.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ergibt sich dann aus den jährlichen Abfallbilanzen.

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

§ 9 Abfallgebühren

Pflicht der Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erhebung von Gebühren nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz

Soweit öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 3 Kfz oder deren Anhänger entsorgen müssen, können die Kosten in die Gebührenkalkulation einbezogen werden.

Die Gebührensatzung ist mit der ihr zugrunde liegenden Gebührenkalkulation gemäß Sächsischer Gemeindeordnung oder Sächsischer Landkreisordnung anzuzeigen.

Die Gebühren sind so zu gestalten, dass effektive anreize zur vermeidung, Verwertung oder umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen bestehen.

Die Daten der Gebührenschuldner sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu übermitteln.

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

§ 10 Pflichten der öffentlichen Hand

Vorbildfunktion des Freistaates, der Gebietskörperschaften, sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft.

Berücksichtigung der Ziele insbesondere bei Planungen und Baumaßnahmen sowie im Beschaffungswesen. Finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen unwesentlicher Gebrauchseigenschaften sind in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Ein Ausschluss von Recyclingmaterial ist die Ausnahme und nachvollziehbar zu begründen.

Dritte sind vertraglich zu einer entsprechenden Handhabung zu verpflichten, wenn ihnen von juristischen Personen der öffentlichen Hand Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden. Bei Beteiligung an privaten Gesellschaften ist entsprechend einzuwirken.

Es gilt § 45 KrWG (*Pflichten der öffentlichen Hand*) für staatliche und kommunale Behörden und sonstige Personen des öffentlichen Rechts.



Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

§ 11 Abfallberatung

Zur Erfüllung der Pflicht zur Abfallberatung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz bestellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Fachkräfte

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

§ 16 Überwachung und Gefahrenabwehr

Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, dass die abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten und auferlegte Pflichten erfüllt werden, Gefahren, die von Abfällen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen ausgehen, vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwehren, entsprechende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhältnismäßig zu beseitigen.

Die Behörde kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher im Einzelfall Verpflichtete heranzuziehen ist.

Die zuständige Behörde kann in Ersatzvornahme die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder dazu Dritte beauftragen, wenn gesetzlich Verpflichtete nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können. Der von der Maßnahme betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

§ 17 Kosten

Kosten für Überwachungsmaßnahmen können dem Verursacher, der unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, auferlegt werden.

Kosten für behördliche Maßnahmen zur Durchführung des SächsKrWBodSchG sowie für die Ersatzvornahme trägt der jeweilige Verpflichtete. Dazu gehören auch Kosten für die behördliche Ermittlung von Gefahren oder Schäden oder von Verpflichteten.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Bei grundstücksbezogenen Maßnahmen ruhen die Kosten für Ersatzvornahme oder Gefahrenabwehrmaßnahmen der Behörde als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

§ 19 Abfall- und Bodenschutzbehörden

SMUL ist oberste Abfall- und Bodenschutzbehörde

LDS ist obere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Landkreise und Kreisfreien Städte sind untere Abfall- und Bodenschutzbehörden

LfULG ist besondere Abfall- und Bodenschutzbehörde auch als technische Fachbehörde zur fachlichen Beratung und Unterstützung des SMUL

Sächsisches Kreislaufwirtschaftsgesetz

§ 20 Zuständigkeit, Aufsicht und Befugnisse

Der Vollzug aller abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den unteren Abfall- und Bodenschutz-behörden. (So genannte „*Auffangzuständigkeit*“)

Ermächtigung für die oberste Abfall- und Bodenschutzbehörde zum Erlass einer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf andere Behörden, wenn untere Behörden nicht zuverlässig und zweckmäßig erfüllen können oder bei Eigenbetroffenheit (z.B. als *örE*).

Aufgabenübertragungsbefugnis für oberste Abfall- und Bodenschutz-behörde im Einzelfall, z. b. zur Gefahrenabwehr, wenn notwendige Aufgabenerfüllung durch zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht möglich ist.

Übertragene Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Umfang des Berichts-wesens. Betretungsrechte. Übergang von anlagen- oder grundstücks-bezogenen Verpflichtungen grundsätzlich auf Rechtsnachfolger.

Sächsisches Kreislaufwirtschaftsgesetz

§ 21 Rechtsverordnungen

Ermächtigung für SMUL für Verordnung -

- zur Regelung näherer Anforderungen an kommunale Abfallwirtschaftskonzepte und –bilanzen
- für Sachverständige und Untersuchungsstellen für Aufgaben nach BBodSchG
- zur Übertragung von Überwachungsaufgaben nach KrWG auf Dritte
- für Erlass ergänzender Verfahrensregelungen des Landes zu 2. und 3. Teil des BBodSchG (§ 21 Abs. 1 BBodSchG) sowie zu weiteren Landesregelungen nach § 21 Abs. 2 BBodSchG
- Für Maßgaben über den Ausgleich des verbliebenen wirtschaftlichen Nachteils nach § 10 Abs. 2 des BBodSchG

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten des SächsKrWBodSchG treten das SächsABG und die Pflanzenabfallverordnung außer Kraft.

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

I Stand des Verfahrens

Anhörung und Auswertung in 2017

Einbringung in den Landtag Frühjahr 2018

Derzeit Befassung im zuständigen Ausschuss (UL).

Anhörung von Sachverständigen am 23.11.

Nächster Schritt:

Auswertung der Anhörung

Änderungsanträge der Fraktionen



Rechtssetzungsverfahren mit Bedeutung für die sächsische Kreislaufwirtschaft

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit